

Gemeinde Gudow

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung Gudow am Donnerstag, den 14.12.2023;
Landhaus Hartz, Kaiserberg 1 in 23899 Gudow

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:45 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeisterin

Kelling, Simone

Gemeindevertreterin

Rave, Melanie

Riemann, Ann-Marie

Gemeindevertreter

Hemp, Robert

Meincke, Dirk

Meincke, Martin

Möllmann, Lübbert

Rakowski, Stephan

Roszewsky, Jörg

Sohns, Heinz

Taplik, Stefan

Schriftführerin

Edler, Claudia

Abwesend waren:

Gemeindevertreterin

Hagemann, Farina

Gemeindevertreter

Goebel, Horst

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Anträge auf Änderung der Tagesordnung
- 3) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 4) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5) Niederschrift der letzten Sitzung 28.09.2023
- 6) Bericht der Bürgermeisterin
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) Veränderung der Ausgabeküche in der Kita Gudow-Ergänzung
- 9) 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023
- 10) 10. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)
- 11) Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gudow (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 12) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung
- 13) Bewertungsrichtlinie
- 14) Inventurrichtlinie
- 15) Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024
- 16) 3. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte
- 17) Trägerschaft der Kindertagesstätte - Bildung eines Auswahlgremiums

18) Antrag des TSV zur Platz- und Rasenpflege der Sportanlage

19) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Die Bürgermeisterin, Frau Kelling, eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden sowie die Gäste. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen; die Gemeindevertretung ist beschlussfähig. Frau Hagemann und Herr Goebel sind entschuldigt.

2) **Anträge auf Änderung der Tagesordnung**

Frau Kelling bittet darum den TOP 16 Veränderung der Ausgabeküche in der Kita Gudow auf TOP 8, vor die Haushaltsabstimmungen zu setzten. Die TOP 20 und 21 entfallen, da hier nichts vorliegt. Eine Information zu Personalangelegenheiten wird die Bürgermeisterin allen schriftlich mitteilen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung stimmt den Änderungen an der Tagesordnung zu. TOP 16 wird TOP 8 und TOP 20 und 21 entfallen.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

3) **Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile**

Dieser TOP entfällt, da die Punkte Personalangelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten gestrichen wurden.

4) **Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung**

Hier wurde über die Einrichtung einer Springerstelle in der Kita befristet für 1 Jahr beraten.

5) **Niederschrift der letzten Sitzung 28.09.2023**

Es werden keine Einwände gegen die Sitzung vom 28.09.2023 erhoben.

6) **Bericht der Bürgermeisterin**

Die Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus beginnen. Es wird ein Bebauungsplan für diese Fläche aufgestellt. Es ist üblich mittig des Grundstücks eine Stichstraße mit Wendehammer zu bauen. Es soll berücksichtigt werden, dass Gerätehaus nicht direkt an die Wohnbebauung zu setzen.

Es sind verschiedene Vorprüfungen für das Grundstück erfolgt, so dass der Kaufvertrag nun geschlossen werden kann.

Anträge zur Förderung der Wärmeplanung werden zurzeit nicht angenommen. Es gibt eine Haushaltssperre.

In der Sitzung des Bau- und Wegeausschusses wurde darüber gesprochen, dass es die Möglichkeit gibt übergeordnete Gemeindestraßen an den Kreis abzutreten. Hier kämen die Straßen „Im Südweiler“ und „Grotn Felln“ in Frage. Es darf aber kein Reparaturstau für diese Straßen vorliegen – Frau Riemann und Herr M. Meincke werden das prüfen.

In diesem Jahr hat wieder der Weihnachtsmarkt stattgefunden. Er wurde gut besucht. Der GFG hat den Auf- und Abbau alleine organisiert. Es wäre schön, wenn im nächsten Jahr noch andere Vereine/Verbände unterstützen würden.

In diesem Jahr findet wieder der „lebendige Adventskalender“ statt. Es gibt 16 verschiedene Adressen, die zu einem Besuch einladen.

Das Seniorenkaffeetrinken hat in diesem Jahr im Landhaus Hartz stattgefunden. Es gab einen Besuch von der Kita und der Montessori-Schule. Das ist sehr gut angekommen.

Das Amt Büchen hat den Abriss des Kreissparkassengebäudes beauftragt. Es wurde gestern abgerissen.

Ab 01.01.2024 wird im Amt Büchen die Doppik eingeführt. Das trifft dann auch für Gudow zu.

Der Bürgermeister der Gemeinde Büchen, Herr Uwe Möller, geht zum Ende des Jahres in den Ruhestand.

7) **Einwohnerfragestunde**

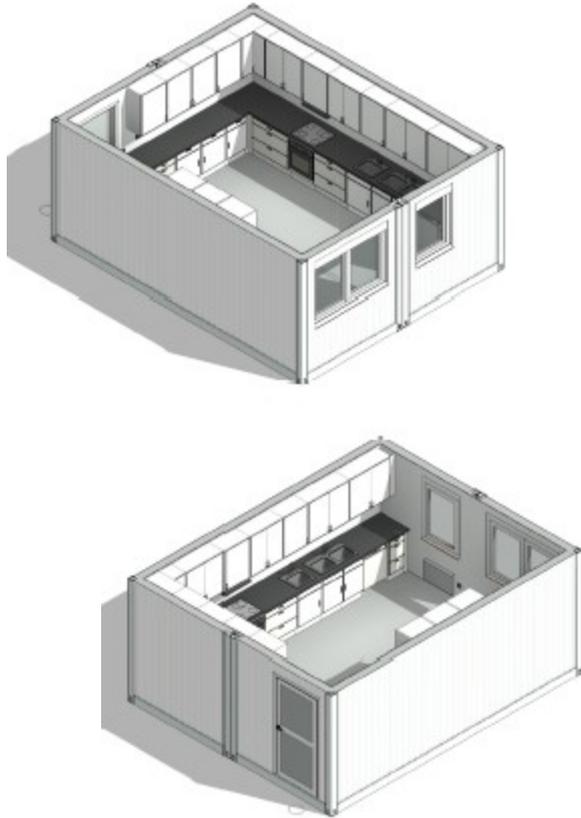
Es gibt keine Wortmeldungen. Anträge liegen nicht vor.

8) **Veränderung der Ausgabeküche in der Kita Gudow-Ergänzung**

Ist-Stand:

Die vorhandene Ausgabeküche ist verschlissen und verfügt über zu wenig Platz für Arbeitsabläufe und Aufbewahrung. Sie kommt deshalb bereits seit 2008 nicht mehr durch die Prüfung des Fachdienstes Lebensmittelüberwachung. Zudem wünscht sich die Kita eine Möglichkeit mit den Kindern zu backen, bzw. das Ackergemüse zu verarbeiten, Kochen ist im Moment im ganzen Haus untersagt! Für 3 mögliche Umbauten, bzw Standorte sollten Kosten und Möglichkeit untersucht werden.

1.) Duo-Küchenmodul Containerlösung auf Freifläche außen



Gesamtsondernettopreis, werksneu:

EUR 18.850,00

22.431,50

Brutto: EUR

In sich geschlossene, neue zusätzliche Räumlichkeit, welche jedoch auf dem Gelände in Kita Nähe positioniert werden müsste, damit kurze Wege und direkte Verteilung der Essen sichergestellt sind. Eine Anbindung via Laubengang oder Zuwegungstunnel wird ebenso benötigt.



Lageplan

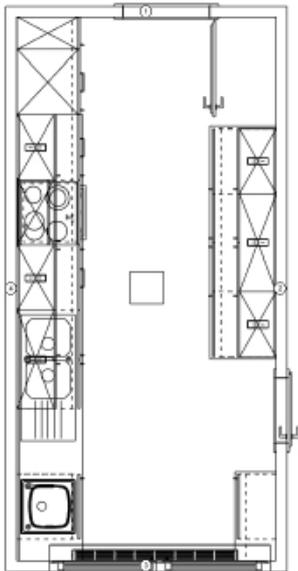


Luftbild

Bereits auf dem Lageplan und dem Luftbild wird ersichtlich, dass eine Aufstellung in direkter Anbindung an das Kita-Gebäude ausgesprochen schwierig ist. Vor der

Aula befindet sich die Feuerwehzufahrt, die Fläche rechts daneben und dahinter sind Außenbereich mit Spielfläche. Links ist der Schulhof der Montessori Schule.

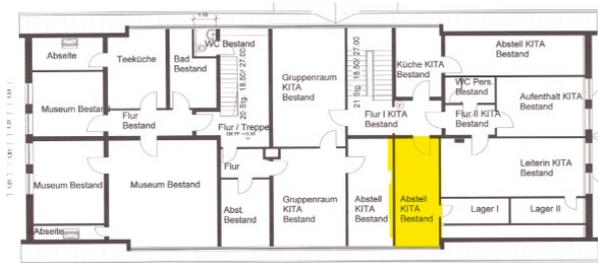
2.) Kleine Küchenlösung in Raum der momentanen Bestandsküche



Zwischensumme inkl. MwSt.	15.410,00
Zwischensumme exkl. MwSt.	12.949,58
+ 19 % MwSt. von 12.949,58	2.460,42

Gesamtsumme EUR 15.410,00

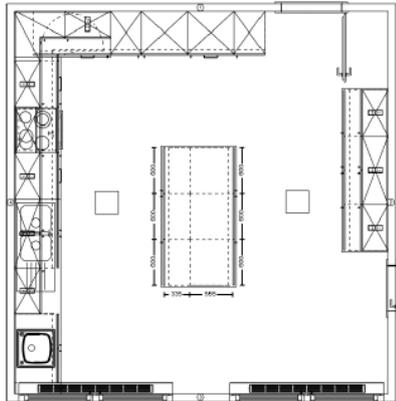




alte Küche in neuem Glanz

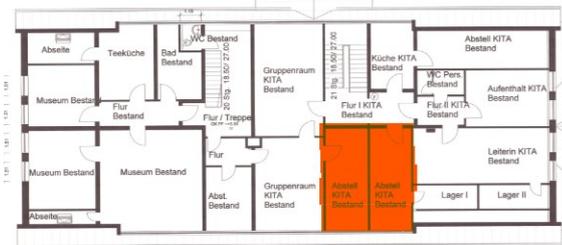
Diese Variante löst ausschließlich den Status Verschleiß der alten Küche und bietet etwas bessere Aufbewahrungsmöglichkeiten plus der erforderlichen Anzahl von Waschbecken. Vom Platzangebot ist in dieser Küche das Kochen und Backen mit Kindern nicht möglich. Schlussendlich eine alte Räumlichkeit mit neuem Küchenglanz.

3.) Große Küchenlösung unter Zunahme des Nebenraums Fuchse



Zwischensumme inkl. MwSt.	19.088,00
Zwischensumme exkl. MwSt.	16.040,34
+ 19 % MwSt. von 16.040,34	3.047,66
Gesamtsumme EUR	19.088,00

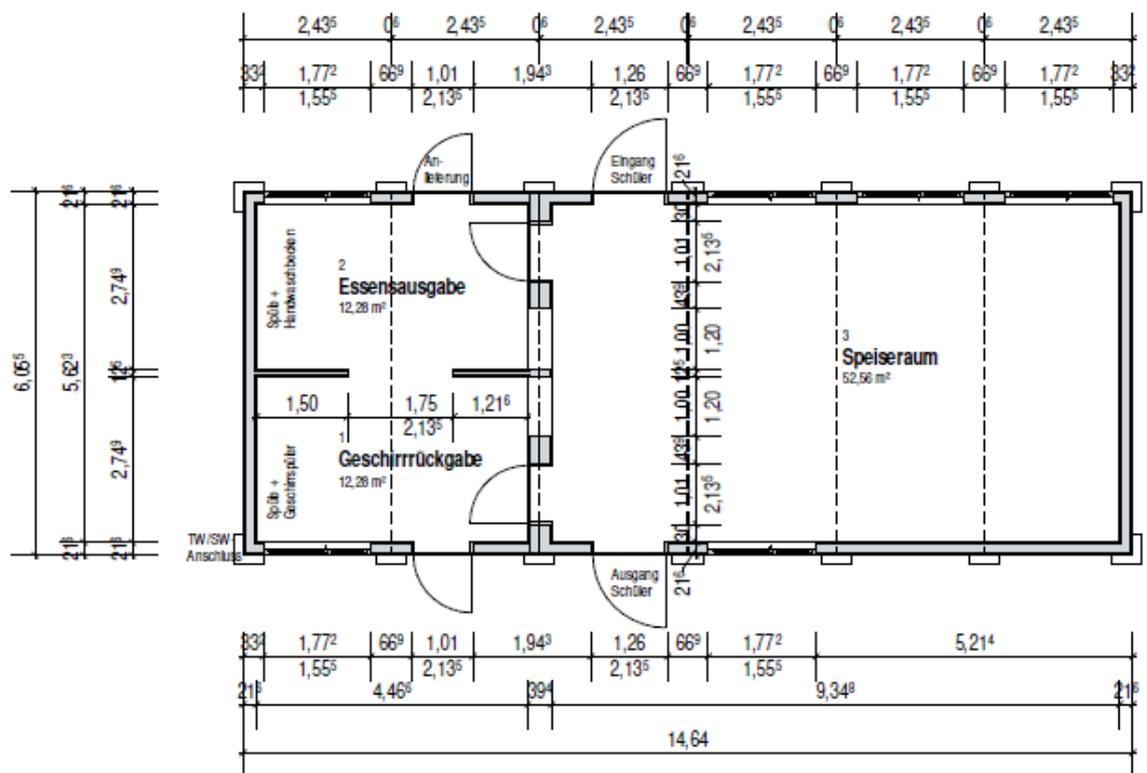




Große Küchenlösung im Dachgeschoß

Zusammenlegung zweier Räume im Obergeschoß (Nebenraum der Fuchsgruppe), damit eine großzügige, kinderfreundliche Küche entstehen kann. Die Arbeitsflächen-Insel in der Mitte kann zudem von der Höhe abgesenkt werden, sodass Arbeiten ohne Hocker an der Arbeitsplatte möglich sind. Mit 3 Waschbecken, großer Arbeitsfläche und ausreichend Stauraum erfüllt die Küche alle Anforderungen, außer: dass sie immer noch im OG liegt und keinen Speiseaufzug hat.

Außer Konkurrenz – Schul- und Kita Mensa Schulstraße Gudow



Grundriss M 1:100

Grundsätzlich könnte auch diese Variante einmal durchgespielt werden, jedoch muss genau geprüft werden, zu welchen Zeiten die Kinder der Schule und der Kita Essen ausgegeben bekommen sollen und ob es sich dann nicht zu sehr bündelt, zumal einige Kinder auch sehr klein sind.

So ein Objekt würde in Größe und Ausstattung mit Küche und Spülküche heute ca. 110.000.- netto kosten und steht als Anschauungsobjekt in Mölln in der Tanneck Schule.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Gudow hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2023 dafür ausgesprochen, die Variante 3 weiterzuverfolgen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Prüfung vorgenommen werden soll, ob ein Speiseaufzug in oder an dem Gebäude die Problematik der Unfallverhütung lösen kann und welche Kosten bei einer solchen Lösung entstehen könnten.

Weitere Fragen :

Was kostet ein Speiseaufzug?

Sie kosten im Durchschnitt etwa 30.000 bis 40.000 Euro. Mit dem Einbau eines Aufzugs sind in den meisten Fällen Kosten von mindestens 15.000 Euro verbunden.



Bei dem Einbau eines außenliegenden Aufzugs entsteht auf jeden Fall eine erhebliche Kältebrücke, einmal durch die Montageanbindung, dann aber auch jedes Mal, wenn sich die Türen oben bzw. unten öffnen.

Zudem ist es eine Veränderung der Außenansicht, d.h. es wird ein Bauantrag gestellt werden müssen. Bei der jetzigen Bearbeitungszeit der Bauanträge und der vorab hierzu zu erstellenden Unterlagen wird dieses ungefähr 1 Jahr in Anspruch nehmen.

Bei einem innenliegenden Aufzug wird wahrscheinlich auch ein Bauantrag gestellt werden müssen, weil ein statischer Eingriff in das Gebäude vorgenommen werden würde.

Ein kleinerer Lastenaufzug könnte zwischen 13.000 Euro und 15.000 Euro ungefähr kosten. Der Einbau des Aufzuges würde mit dem gleichen Betrag angesetzt werden müssen. Die Problematik des Bauantrages bleibt hierbei bestehen.

Die Platzierung eines Aufzuges ist problematisch, da sowohl unten als auch oben die Zuwegung gut möglich sein muss. Es ist derzeit keine Position zu finden, in der der Aufzug nicht in der Garderobe oder in einem Sanitärbereich enden würde. Beides stellt hygienerechtlich große Probleme dar.

Beschluss

In der Kindertagesstätte Zwergenstübchen soll unter Zunahme des Nebenraumes der Füchse eine große Küchenlösung, unter der Voraussetzung einer Lösung zur Beseitigung der Unfallgefahr, entstehen. Die hierfür nötigen Mittel in Höhe von 25.000 € werden im Haushaltsplan 2024 zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt aus der Allgemeinen Rücklage.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

9)

1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und 1. Nachtragshaushaltsplan 2023

Der geplante Nachtragshaushalt der Gemeinde Gudow ist insgesamt ausgeglichen.

Auch die beiden Teilhaushalte sind in sich jeweils ausgeglichen. Der Verwaltungshaushalt weist Mehreinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von TEUR 365 aus und ist mit TEUR 5.400 ausgeglichen. Der Vermögenshaushalt zeichnet sich durch Mehreinnahmen und Mehrausgaben in Höhe von jeweils TEUR 471 aus und schließt geplant mit TEUR 1.536.

Unter den genannten Entwicklungen muss eine Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen in Höhe von TEUR 313 (geplant waren TEUR 299). Der Stand der allgemeinen Rücklagen wird zum 31.12.2023 mit TEUR 950 erwartet.

Zu den Veränderungen haben im Wesentlichen folgende Beträge geführt:

Verwaltungshaushalt:

Ausgaben:

Kreisumlage	EUR -25.700,00
Baumpfleßmaßnahmen	EUR -15.000,00
Stromkosten Abwasser	EUR -9.000,00
Klärschlamm beseitigung	EUR -4.000,00
Umsatzsteuer auf Konzessionen	EUR 10.000,00
Bewirtschaftung Turnhalle	EUR 11.000,00
Amtsumlage	EUR 12.200,00
Unterhaltung KiTa	EUR 12.700,00
Schulverbandsumlage	EUR 48.900,00
Wohnsitzgemeindeanteil KiTa	EUR 49.500,00
Wasserbezug aus Mölln	EUR 71.800,00

Einnahmen:

Benutzungsentgelte KiTa	EUR -33.500,00
Gewerbesteuer	EUR -21.600,00
Benutzungsgebühren Abwasser	EUR -21.000,00
Vergnügungssteuer Spielgeräte	EUR -3.800,00
Hundesteuer	EUR 1.600,00
Feuerwehreinsatzgebühren	EUR 4.800,00
Grundsteuer B	EUR 5.900,00
Kreiszusweisungen Infrastruktur	EUR 12.000,00
Zuschuss KiTa Aktionsprogramm	EUR 16.500,00
Schlüsselzusweisungen	EUR 60.300,00
Benutzungsgebühren Wasser	EUR 66.000,00
Betriebskostenförderung KiTa	EUR 140.000,00

Vermögenshaushalt:

Ausgaben:

Multifunktionsfahrzeug Bauhof	EUR -50.000,00
Machbarkeitsstudie KiTa	EUR -10.000,00
Nutzungsänderung Schulaula	EUR 6.000,00
Bushaltestellen	EUR 50.100,00
Sanierung L205 Abwasser	EUR 72.400,00
Sanierung L205 Straße	EUR 240.000,00

Einnahmen:

Anschlussbeiträge Abwasser	EUR	2.000,00
Anschlussbeiträge Wasser	EUR	3.000,00
Kreiszweisungen Feuerwehr	EUR	8.600,00
Kostenerstattungen LBV	EUR	230.000,00

Die Vorlage wurde ausführlich in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom Kämmerer, Herrn Jäger vom Amt Büchen erläutert.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 nebst den vorgeschriebenen Anlagen in der vorliegenden Fassung.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10) **10. Nachtrag zu den Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Gemeinde Gudow für die Versorgung mit Wasser (AVB)**

Die Neukalkulation der Preise für die Wasserversorgung wurde durch die Fa. TreuKom GmbH durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und werden erläutert.

Gemäß der vorliegenden Kalkulation ergibt sich folgende Veränderung:

Der empfohlene Arbeitspreis beträgt 1,31 € je Kubikmeter und erhöht sich somit um 0,23 € je Kubikmeter.

Die Grundpreise pro Monat für jeden Anschluss werden wie folgt festgesetzt:

bei 2,5 Qn/h (neu Q 3 (MID) 4 m³/h) 2,50 € (vorher 1,50 €)
bei 6,0 Qn/h (neu Q 3 (MID) 10 m³/h) 6,50 € (vorher 4,20 €)
bei 10,0 QN/h (neu Q 3 (MID) 16 m³/h) 15,00 € (vorher 12,00 €)
bei Großwasserzählern über 10,0 Qn (neu Q 3 (MID) 25 m³/h) 75,00 € (vor. 60,00 €).

Die vorgenannten Änderungen sollen zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Diese Vorlage wurde bereits in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses von Herrn Höppner (TreuKom) ausführlich vorgestellt.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt den 10. Nachtrag zu den Allgemeinen

Versorgungsbedingungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Gudow.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11) Satzung über die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gudow (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Neukalkulation der Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung wurde durch die Fa. Treukom GmbH durchgeführt. Die entsprechenden Berechnungen sind durch die Fa. Treukom vorgetragen und erläutert worden und liegen vor.

Gemäß der vorliegenden Neukalkulation ergibt sich folgende Veränderung:

§ 25 der Beitrags- und Gebührensatzung:

Im Absatz 2 wird die Zusatzgebühr von bislang 2,91 €/cbm auf nunmehr 3,35 €/cbm erhöht.

Die Änderung soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Abgaben und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gudow vom 21.02.2019.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

12) Wertgrenze zur Rechnungsabgrenzung

In Schleswig-Holstein ist der Umgang mit Rechnungsabgrenzungsposten im § 49 GemHVO-Doppik S.-H. geregelt.

Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche Haushaltsjahre ist

zur ordnungsgemäßen haushaltsjahrbezogenen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Die Jahresergebnisse sind periodengerecht zu ermitteln. Dabei sind sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht in dem Haushaltsjahr zu buchen, dem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind.

Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht grundsätzlich keine direkten Regelungen zu einer Bagatellgrenze, d.h. eine Wertgrenze, unterhalb derer eine Rechnungsabgrenzung nicht erfolgen muss. In den Bereichen, in denen Steuerrecht anzuwenden ist, ergibt sich eine Bagatellgrenze aus der Rechtsprechung des BFH.

Sowohl das Handelsrecht als auch das gemeindliche Haushaltsrecht lassen aber an verschiedenen Stellen deutlich werden, dass kleinere Unschärfen hingenommen werden bzw. auf den Ausweis von unwesentlichen Positionen verzichtet werden kann. Beispiele finden sich beim Festwert- und Durchschnittswertverfahren nach § 37 GemHVO-Doppik, den Inventurvereinfachungsverfahren nach § 38 GemHVO-Doppik. Daneben gibt es ein Aktivierungswahlrecht für das Disagio in § 49 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Die Bemessung von Rückstellungen erfolgt nach vernünftiger Beurteilung und lässt somit Spielräume zu (§ 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik).

Vor diesem Hintergrund könnte auf den Ansatz eines Rechnungsabgrenzungspostens dort verzichtet werden, wo wegen der Geringfügigkeit der in Betracht kommenden Beträge eine Beeinträchtigung des Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage nicht zu befürchten ist - wie etwa bei der Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender, der Höhe nach bedeutungsloser Beträge, wie z. B. Steuern und Versicherungen für einen nur aus wenigen Fahrzeugen bestehenden Fuhrpark. Einer derartigen Handhabung stünde auch der Grundsatz der Vollständigkeit nicht entgegen (Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Aufl., HGB § 250 Rz 44).

In der Praxis muss bei der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik die Rechnungsabgrenzung EDV-technisch durch die Übertragung von Kassenresten erfolgen (Aufwand/Ertrag im kameralen Jahr, Zahlung im doppelischen Jahr) oder durch Buchung über Forderungs-/Verbindlichkeitskonten (ggfs. VV-Konten) und entsprechende Abwicklung im doppelischen Jahr (Zahlung im kameralen Jahr, Ergebnis im doppelischen Jahr). Hierdurch entsteht ein erhöhter Buchungsaufwand.

Dabei stellt sich aus verwaltungsökonomischer Sicht natürlich die Frage, ob hier Aufwand (erhöhter Buchungsaufwand) und Nutzen (ordnungsgemäße Ermittlung des Jahresergebnisses) in einem vertretbaren Verhältnis stehen.

Grundsätzlich wird aus verwaltungsökonomischer Sicht und aufgrund der Tatsache, dass bei der Umstellung auf die Doppik ein erhöhter Verwaltungsaufwand anfällt- die Festsetzung einer Wertgrenze für die Rechnungsabgrenzung im Zuge der Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik für vertretbar gehalten.

Der o.g. Mehraufwand beim Buchen der Rechnungsabgrenzung fällt in den Folgejahren (Jahreswechsel zwischen zwei doppelischen Haushaltsjahren) nicht mehr an; hier sollte jede Finanzsoftware entsprechende Buchungsvereinfachun-

gen vorsehen und eine (fast) automatische Verbuchung der Rechnungsabgrenzungen möglich sein.

Daher stellt sich die Frage nach dem Grund einer Bagatellgrenze für Rechnungsabgrenzungen, wenn durch die Rechnungsabgrenzung kein (bzw. kaum ein) Mehraufwand anfällt.

Die in der Frage angesprochene Wertgrenze von 410 € beruht auf einem Beschluss des BFH v. 18.03.2010, X R 20/09 und bezieht sich allein auf das Steuerrecht. „Auch das Einkommensteuerrecht selbst verzichtet in bestimmten Fällen auf einen periodengerechten Ausweis. So [war] gemäß § 6 Abs. 2 EStG (i. d. F. des Streitjahrs) die Sofortabsetzung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert bis zu 410 EUR erlaubt.“ „Ebenso wie nach § 6 Abs. 2 EStG a. F. bei geringwertigen Wirtschaftsgütern auf eine planmäßige Abschreibung nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer verzichtet werden kann, kann auch in Fällen, in denen der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens 410 EUR nicht übersteigt, auf eine Abgrenzung verzichtet werden.“ (so der BFH).

Die Wertgrenze von 410 € gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht - mit Ausnahme der Unternehmen und Einrichtungen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen - nicht.

Der Argumentation des BFH folgend, wäre eine Bagatellgrenze bei 500 € in Anlehnung an § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik denkbar.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt, dass der Auffassung des BFH gefolgt wird und eine Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 500,00 EUR festgelegt wird.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

13) Bewertungsrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten des Amtes Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden zu erfassen und zu bewerten.

Grundlage für die Erfassung und Bewertung des Vermögens sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung und Bewertung des Vermögens und deren Schulden im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung

vom 02.12.2014 wird eine Bewertungsrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Sie gilt lediglich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2024. Die ab dem Haushaltsjahr 2024 bestehenden Geschäftsvorfälle sind nach der Aktivierungsrichtlinie zu verarbeiten.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die Bewertungsrichtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und den Schulden im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

14) Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

15) Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024

Die Haushaltssatzung 2024 nebst Finanz- und Ergebnisplan 2024 wurde unter Umstellung auf die Doppik erstellt.
Der Ergebnisplan schließt mit einem positiven Jahresergebnis 2024 in Höhe von 194.500,00 € ab.

Die Erträge der Gemeinde Gudow sind im Wesentlichen geprägt von:

Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	947.700,00 €
Schlüsselzuweisungen	1.050.800,00 €
Grundsteuer B	239.000,00 €
Gewerbesteuer	230.000,00 €
Betriebskostenförderung Kita	950.000,00 €
Benutzungsgebühren Kita	210.000,00 €

Den Erträgen stehen im Wesentlichen nachstehende Aufwendungen gegen:

Personalaufwand (gesamt)	1.325.600,00 €
Schulverbandsumlagen	310.900,00 €
Kreisumlage	707.900,00 €
Amtsumlage	505.700,00 €

Der Finanzplan spiegelt zunächst die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen aus der Verwaltungstätigkeit wieder. Darüber hinaus weist der Finanzplan die Investitionskosten aus.

Die Gemeinde Gudow plant für das Haushaltsjahr 2024 folgende Investitionen:

Zaunanlage Kita	7.500,00 €
Sanierung Spielplätze	10.000,00 €
Parkplätze Kita	20.000,00 €
Multifunktionsfahrzeug Bauhof	75.000,00 €
Bushaltestellen (L 205)	18.000,00 €
Geschwindigkeitsmeßgeräte	3.600,00 €
Geräte Bauhof	7.500,00 €

Erneuerbare Energien Klärwerk 175.000,00 €

Herr Taplik erklärt, dass die 25.000 € für die Ausgabeküche in der Kita hier noch nicht dargestellt sind. Die Planung für das neue Feuerwehrgerätehaus werden,

wenn erforderlich, im Nachtragshaushaltsplan aufgenommen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung Gudow beschließt die Haushaltssatzung 2024, den Ergebnis- und Finanzplan 2024 in der vorliegenden Fassung nebst den geforderten Anlagen plus 25.000 € für die Ausgabenküche in der Kita.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

16) 3. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte

In der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow ist unter anderem geregelt, dass die Verwaltung der Kindertagesstätte durch die Verwaltung der Gemeinde Büchen übernommen wird. Durch die Änderung der Amtsstruktur ist eine Anpassung notwendig. Diese Anpassung wird durch anliegende Änderungssatzung vorgenommen.

Beschluss

Die 3. Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ der Gemeinde Gudow wird in der vorliegenden Fassung und ihr Inkrafttreten zum 01.01.2024 beschlossen.

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

17) Trägerschaft der Kindertagesstätte - Bildung eines Auswahlgremiums

In der letzten gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Gudow am 26.09.2023 wurde festgelegt, dass die Gemeinde sich mit der Thematik Trägerschaft für die Kindertagesstätte näher befassen möchte und der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Gudow die weiteren Vorbereitungen für eine Trägerschaftsvergabe vornimmt.

Grundsätzlich ist zur Vergabe der Trägerschaft ein Interessenbekundungsverfahren nach § 13 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) durchzuführen. Das Verfahren gliedert sich wie folgt:

1. Ausschreibung der Trägerschaft (Frist zur Einreichung ca. 8 Wochen)
2. Eingang von Interessenbekundungen
3. Auswertung der Interessenbekundungen (ca. 2-4 Wochen)
4. Auswahl der einzuladenden Träger und Einladung
5. Interessenbekundungsgespräche (ca. 2 Wochen nach der Einladung)
6. Entscheidung über die Trägerschaft (Beschluss in der Gemeindevertretung)

Generell ist vor einer Ausschreibung festzulegen, anhand welcher Kriterien die Auswertung der Interessenbekundungen erfolgen soll. Diese Kriterien sind entsprechend zu gewichten.

Grundvoraussetzung ist immer der Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ohne diesen Nachweis können Träger in Schleswig-Holstein nicht arbeiten.

Kriterien und deren Wertigkeit könnten folgendermaßen ausgestaltet werden:

- (1) Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft (Erfahrungen in der Führung und Verwaltung von Kindertageseinrichtungen) mit Referenzen (max. 15 Punkte)
- (2) Insgesamt schlüssiges, kindbezogenes Betreuungskonzept (§ 19 KiTaG) (max. 15 Punkte)
- (3) Familienorientierung und Elternbeteiligung (max. 10 Punkte)
- (4) Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten (max. 15 Punkte)
- (5) Finanzierung, Wirtschaftlichkeit (u. a. Personaleinsatzplanung) (max. 15 Punkte)
- (6) Sozialraumorientierung, Vernetzung und Kooperation (max. 5 Punkte)
- (7) Sprachförderung, Bildungsförderung, interkulturelle Erziehung, Fachberatung, QM-Verfahren (max. 10 Punkte)
- (8) Wie sollen Integration und Inklusion erfolgen? (max. 10 Punkte)
- (9) pädagogisches Raumkonzept (max. 10 Punkte)
- (10) Verpflegungskonzept (max. 10 Punkte)
- (11) Reinigungs- und Hygienekonzept (max. 10 Punkte)
- (12) Besonderheiten (max. 10 Punkte)

Da gleichzeitig die grundhafte Sanierung/Erweiterung oder die Neuerrichtung der

Kindertagesstätte im Gespräch ist, sollte festgelegt werden, ob der neue Träger der Einrichtung vor diesen Maßnahmen gefunden werden soll.

Der Träger sollte zudem von diesen Planungen unterrichtet sein, da gerade bei einer Neuerrichtung räumliche Vorstellungen von Trägern unterschiedlich gesehen werden. Dieses könnte Teil der Auswahlkriterien sein.

Weiterhin muss vor der Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens festgelegt werden, wer in einem möglichen Auswahlgremium bei der Vorstellung der unterschiedlichen Träger (Interessenbekundungsverfahren) beteiligt werden sollte. Dieses sollten natürlich Gemeindevertreter, aber auch Mitarbeitende und VertreterInnen der Elternschaft sein. Das Auswahlgremium erarbeitet die Kriterien zur Auswertung der eingegangenen Bewerbungen, bewertet die Bewerbungen anhand der Kriterien, führt die Interessenbekundungsgespräche und spricht eine Empfehlung an die Gemeindevertretung aus. Die Entscheidung liegt bei der Gemeindevertretung.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport der Gemeinde Gudow hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2023 dafür ausgesprochen, dass das Auswahlgremium aus der Bürgermeisterin, ihren beiden Stellvertretern, 2 GemeindevertreterInnen, 2 Mitarbeitende der Kindertagesstätte und 2 Eltern bestehen soll.

Frau Rave berichtet, dass zu dieser Vorlage bereits ausführlich im Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport beraten wurde.

Beschluss

Das Auswahlgremium für die Vorbereitung und Durchführung des Interessenbekundungsverfahrens für die Vergabe der Trägerschaft der Kindertagesstätte Zwergenstübchen soll aus folgenden Personen bestehen:

- Frau Simone Kelling (Bürgermeisterin)
- Herrn Lübbert Möllmann (1. Stellvertreter der Bürgermeisterin)
- Herrn Stefan Taplik (2. Stellvertreter der Bürgermeisterin)
- Frau Melanie Rave (Gemeindevertreterin)
- Frau Ann-Marie Riemann (Gemeindevertreterin).

Ebenso werden 2 Mitarbeitende und 2 Eltern in das Auswahlgremium berufen. Die Mitglieder sowie ihre VertreterInnen sollen durch Wahl in der Kindertagesstätte festgelegt werden.

Als VertreterInnen der Mitglieder des Auswahlgremiums werden folgende Personen benannt:

- Dirk Meincke (Stellvertreter der Bürgermeisterin)
- Herr Jörg Roszewsky (Stellvertreter des 1. Stellvertreters der Bürgermeisterin)
- (StellvertreterIn des 2. Stellvertreter der Bürgermeisterin)
- Herr Robert Hemp (Stellvertreter Gemeindevertreterin)
- Frau Farina Hagemann (Stellvertreterin Gemeindevertreterin).

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

18) Antrag des TSV zur Platz- und Rasenpflege der Sportanlage

Frau Kelling möchte diesen Antrag zurück an den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport geben. Es liegt bereits ein weiterer Antrag des Feuerwehrmusikzuges vor.

Sie möchte, dass 3.000 € in den Haushalt eingestellt werden. Es sollen dann alle Vereine die Möglichkeit haben einen Antrag zu stellen und der Ausschuss wird über die Verteilung beraten und beschließen.

Beschluss

Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag des TSV an den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Jugend und Sport zu geben. Es sollen 3.000€ im Haushalt eingestellt werden und alle Vereine die Möglichkeit haben Anträge zu stellen. Der Ausschuss wird über die Verteilung der Gelder beschließen

Abstimmung: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0

Abwesenheit:

Aufgrund § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

19) Verschiedenes

Zum Thema Feuerwehrgerätehaus berichtet Frau Kelling, dass der Kaufvertrag für das Grundstück mit einer Frist belegt war. Der Kaufpreis wird nun zum 31.12.23 fällig.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der neuen Zusammensetzung der Gemeindevertretung.

Frau Rave berichtet, dass sämtliche Mülleimer „Im Park“ voll sind und keine Hundekotbeutel mehr vorhanden sind. Der Bauhof wird sich darum kümmern.

Frau Riemann berichtet, dass der Termin mit Herrn Schmidt zur Sichtung der Rettungswege (Wildgitter) zu Autobahn aufgrund von Krankheit ausgefallen ist.

Herr Sohns ergreift das Wort und möchte sich bei Frau Kelling, den Vertretern Herrn Möllmann und Herrn Taplik, den Schriftführerinnen Frau Meincke und Frau Edler, Herrn Eggert von der Feuerwehr, den Ausschussvorsitzenden, den Gemeindefachleitern Herrn Meincke, Herrn Anderson und Herrn Kalies, der Hilfe aus Büchen insbesondere Frau Volkening und den Damen von der Kleiderkammer für ihre geleistete Arbeit in 2023 bedanken.

Herr Möllmann schließt sich den Wünschen an.

Er merkt an, dass Frau Kelling zur stellv. Amtsdirektorin für das Amt Büchen gewählt worden ist.

Er gibt weiter zu bedenken, auch wenn sich der Haushalt der Gemeinde zurzeit sehr gut darstellt, doch bitte mit Bedacht und behutsam mit dem Geld umzugehen.

Es ergeben sich keine weiteren Punkte und Frau Kelling schließt die Sitzung um 19:45 Uhr

Simone Kelling
Vorsitz

Claudia Edler
Schriftführung